

## Statement zum EKD-Studientag am 19. Oktober 2002 in Oldenburg

Oldenburg hat sich in jüngerer Zeit zweimal zu Wort gemeldet zu einer Frage, die die ganze EKD betrifft. Das ist ungewöhnlich, aber durchaus verständlich und vielleicht sogar mustergültig, wie ich zeigen möchte.

In der ersten gemeinsamen Erklärung der oldenburgischen und württembergischen Kirchenleitung vom 20.10.1998 wurde zur Reform der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und zur Zukunft der EKD unter anderem festgestellt:

Wir sind in der EKD heute so nahe beieinander wie nie zuvor: Diese Gemeinschaft gilt es zu fördern im Blick

- auf die Erwartungen der Gemeindeglieder, die sich in erster Linie als evangelische Christen verstehen und angesichts der Mobilität innerhalb Deutschlands nur wenig innere Verbindung zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen bewahren können,
- auf das Erscheinungsbild der evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und nicht zuletzt im partnerschaftlichen Gegenüber zur katholischen Kirche,
- im Blick auf die Gemeinschaft und die Vertretung der evangelischen Christenheit im zusammenwachsenden Europa und in der weltweiten Ökumene.

Auslöser für diese Erklärung war der geplante Zusammenschluss von EKV und Arnoldshainer Konferenz. In letzterer ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Mitglied, während die württembergische Landeskirche einen Gaststatus inne hat. In der 98er Erklärung haben unsere beiden Kirchen ausdrücklich begrüßt, dass EKV und Arnoldshainer Konferenz ihr Nebeneinander zu überwinden suchen, aber den Weg in eine neue verbindlichere Zusammenarbeit mit synodalem Charakter in einer UEK konnten und wollten wir nicht mitgehen. Deshalb wurden EKV und die VELKD gebeten zu prüfen, ob sie sich nicht in Zukunft in Gestalt von Arbeitsgemeinschaften, wie das bisher in der Arnoldshainer Konferenz der Fall war, unter dem Dach der EKD formieren könnten. Gegenüber der VELKD, die uns – wie den Württembergern – einen Gaststatus eingeräumt hat, haben wir auf das DNK des Lutherischen Weltbundes als Forum aller lutherischen Kirchen und Kirchen mit starken lutherischen Anteilen in der EKD (wie z. B. Rheinland und Westfalen) verwiesen. Im letzten Punkt der Erklärung wurde die von der VELKD kritisch hinterfragte „Stärkung der EKD“ angesprochen, weil dieses Argument eine besondere Rolle für die befristete Gründung einer UEK aus EKV und Arnoldshain spielt.

Die Evangelische Kirche in Deutschland stärken heißt für uns, sie stärker Gemeinschaftsaufgaben wahrnehmen zu lassen, die wir ihr in den vergangenen Jahrzehnten aus unterschiedlichen Gründen nicht übertragen konnten und wollten. Dabei sollte ihre föderale Struktur durchaus beibehalten werden. Besonders auf theologischem Gebiet, aber auch auf dem Gebiet rechtlicher Regelungen gibt es hier große Aufgaben. Wenn die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse diesen Schritt tun, wäre dies aus unserer Sicht ein Gewinn für die Evangelische Kirche in Deutschland.

Seit 1998 ist die Diskussion zu einer Neuformierung des Protestantismus in Deutschland zunächst mehr in Fachgremien weitergegangen. Mit dem Jahreswende-Papier von Kirchenpräsident Dr. von Vietinghoff (Januar 2002), das eine Reform nötig und möglich ist, hat ein mittleres Beben, vor allem die VELKD, in seinen möglichen Auswirkungen aber auch die im nächsten Sommer an den Start gehende UEK erfasst.

In der zweiten gemeinsamen Erklärung des oldenburgischen und württembergischen Oberkirchenrates vom 12. September 2002 wird von uns festgestellt:

Wir verknüpfen mit diesem Beratungsprozess die Hoffnung auf eine EKD als gestärkte Gemeinschaft aller Landeskirchen in Deutschland,

- in der die Bekenntnisstände der Reformation zu ihrem Recht kommen und zusammenwirken können,
- in der gemeinsam Sachaufgaben für alle Kirchen wahrgenommen werden können, wie dies der neue Artikel 10a der Grundordnung der EKD ausweist.

Nach dem Hinweis darauf, auch ohne volle Mitgliedschaft in der VELKD und der UEK intensiv mitarbeiten zu wollen, wird abschließend festgestellt:

Nachdem die EKD sich die Leuenberger Konkordie zu eigen gemacht hat, sehen wir die Möglichkeit, dass die Landeskirchen unter dem Dach der EKD in konfessionellen Gemeinschaften zusammenarbeiten. Auch die bisherige entschiedene Mitarbeit unserer Kirche in der weltweiten Ökumene und in ökumenischen Vereinigungen wird durch diese Position nicht behindert.

Für Außenstehende, aber auch für eine ganze Reihe von Insidern, stellt sich die Frage, wie Oldenburg als 15. von 24 Landeskirchen in der Gemeindegliedertabelle und mittlerweile als vom Netto her betrachtet finanzschwächste Kirche der EKD dazu komme, solch eine – wie ich meine – zukunftsweisende Position zu beziehen?

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung Oldenburgs liegen zum einen in der Begründung der oldenburgischen Kirche von 1947, der VELKD nicht beizutreten, zum anderen im Artikel 1 Abs. 3 der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 1. April 1950.

In der Erklärung des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg von 1947

Zur Frage der „Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands“

haben Bischof Dr. Wilhelm Stählin, Oberkirchenrat Dr. Hermann Ehlers, Oberkirchenrat Heinz Cloppenburg und Oberkirchenrat Edo Osterloh auf 12 Seiten ausführlich Stellung genommen. Da diese kleine Schrift nicht allzu bekannt ist, möchte ich etliche Passagen ausführlicher zitieren.

Jede Entwicklung und alle Schritte, die zu einer stärkeren Zusammenfassung und wirksamen Einheit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland führen können, sind dankbar zu bejahen, weil sie ebenso der gesamtkirchlichen (ökumenischen) Verantwortung wie einem tiefen und oft leidenschaftlich geäußerten Verlangen der Gemeindeglieder entsprechen. Solche Einheit kann nicht durch organisatorische Maßnahmen von oben her gemacht, sondern sie kann nur auf dem Boden innerer Verbundenheit, aus der gemeinsamen Bindung an das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus und an das in den Bekenntnisschriften der Reformation niedergelegte Glaubensverständnis unserer Väter gewonnen werden. Während der alte deutsche evangelische Kirchenbund nichts anderes sein konnte als ein Zusammenschluss von Einzelkirchen, die durch verschiedene Bekenntnishaltung geprägt sind, ist in den Erfahrungen des Kirchenkampfes die Erkenntnis gewachsen, dass uns eine über einen solchen Kirchenbund weit hinausgehende Einheit des Glaubens und Bekennens tatsächlich geschenkt worden ist; es ist unser gemeinsamer Wille, dass diese Einheit auch in der Gestalt und der Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland einen sichtbaren und unmissverständlichen Ausdruck findet.

Im weiteren Verlauf wird die Austreibung von Millionen evangelischer Deutscher aus ihrer Heimat angesprochen, was zu einer Durcheinandermengung der Glieder verschiedener Landeskirchen geführt hat. Mit dem Wegfall des landesherrlichen Summepiskopates und vollends mit dem Aufhören der Länder hat das Landeskirchentum sein inneres Daseinsrecht verloren.

Darum hat sich die oldenburgische Synode bewusst nicht für den Namen „Landeskirche“ entschieden. Und es wird ausführlich dargelegt, dass mit der Gründung der VELKD nur ein Teil des Luthertums in den evangelischen Kirchen Deutschlands erfasst wird.

Eine solche „klein-lutherische“ Lösung entspricht nicht der wirklichen konfessionellen Lage, und entspricht auch nicht dem lutherischen Verständnis von Kirche. Wo das Evangelium nach lutherischem Verständnis lauter und rein gepredigt wird, und wo die Sakramente nach lutherischem Verständnis rein und recht verwaltet werden, da ist lutherische Kirche, und es darf nicht die Frage irgendeiner Verfassung sein, ob solche lutherischen Gemeinden und Kirchen zum „Beitritt“ zu einer lutherischen Kirche aufgefordert werden oder nicht. Eine lutherische Kirche, die nicht den wirklichen Konfessionsstand der Gemeinde, sondern die geographische Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kirchengebiet zum Maßstab macht, ist gerade in der Art dieser ihrer Entstehung nicht wirklich lutherisch.

Sodann weisen die Verfasser auf eine wichtige Weiterentwicklung in den Jahren des Kirchenkampfes hin, die ihren Niederschlag in der theologischen Erklärung der Barmer Bekenntnissynode von 1934 gefunden hat.

In einer Stunde der äußersten Bedrohung der christlichen Kirche haben Lutheraner und Reformierte dieses Wort gemeinsam gesprochen. Das bedeutet auch nach dem Willen derer, die jene Erklärung verfasst oder ihr zugestimmt haben, nicht, dass der geschichtliche Gegensatz zwischen lutherischem und reformiertem Christentum durch die Kampfgemeinschaft jener Jahre einfach aufgehoben sei. Es ist nichts als Schwärmerei, wenn den Barmer Sätzen in diesem Sinn eine konfessionsstiftende (und also den bisherigen Konfessionsstand aufhebende) Bedeutung beigemessen wird; in der Abwehr dieses Irrtums, der den geschichtlichen Vorgang verfälscht, stehen Lutheraner und Reformierte Seite an Seite. Aber ebenso bezeichnet freilich „Barmen“ eine geschichtliche Entwicklung, hinter die zurückzugehen von vielen mit großem Ernst als ein Ungehorsam gegen Gott empfunden würde.

Und dann folgt noch ein aus meiner Sicht wichtiger Satz, der inhaltlich und sogar bis in Teile der Formulierung Eingang in die Oldenburgische Kirchenordnung 1950 gefunden hat.

Die Barmer Theologische Erklärung war notwendig, weil jedes geschichtliche Bekenntnis der Kirche jeweils in der Abwehrzeit bedingter Irrtümer ausgelegt, angewandt und weitergebildet werden muss. Damit ist ein rein historisches Verständnis der Bekenntnisschriften abgewehrt, die verpflichtende Bedeutung des Bekenntnisses auch in höchst aktuellen Fragen anerkannt und der Kirche die Aufgabe zugewiesen, ihren angeblichen Bekenntnisstand in jeder geschichtlichen Stunde im Kampf gegen den Irrtum in konkreter Weisung und Gestalt zu verwirklichen.

Sodann heben die Verfasser der Erklärung hervor, dass die bereits in der Bekenntnissynode von Halle im Jahre 1937 gründlich erörterte Frage, wie sich die Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten mit einer bewussten Treue zu dem besonderen Erbe der beiden Konfessionen vereinigen lasse, dringend weiterer Erörterung und Entscheidung bedarf. Diese Bemühungen um eine Klärung haben dann ihren positiven Niederschlag in der Leuenberger Konkordie von 1973 gefunden.

Abschließend wird die Frage gestellt, was aus der Evangelischen Kirche in Deutschland werden soll? Die Antwort:

Ein bloßer Kirchenbund als eine Dachorganisation bekenntnisbestimmter Einzelkirchen kann kein eigenes Bekenntnis haben, und er ist darum auch nicht in vollem Sinn Kirche. Es war die gemeinsame Überzeugung der Kirchenversammlung in Treysa im August 1945, dass die Evangelische Kirche in Deutschland mehr sein muss und nach Gottes Willen auch mehr geworden ist als ein solcher Kirchenbund.

Die Frage wird brennend in dem Verhältnis dieser Evangelischen Kirche in Deutschland zu der Ökumene, zu den nicht römisch-katholischen Kirchen der ganzen Welt.

Viele der vor 55 Jahren angesprochenen Fragen tauchen in der gegenwärtigen Diskussion wieder auf. Allerdings ist mit der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa von 1973 der Weg zu einer geistlichen und organisatorischen Kirchengemeinschaft grundlegend geebnet worden. Im gemeinsamen Verständnis des Evangeliums im Blick auf die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes einerseits und im Blick auf Verkündigung, Taufe und Abendmahl andererseits sind die wechselseitigen Verwerfungen zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen nicht mehr in Kraft.

Mit großem Interesse und tiefem Respekt habe ich vor meiner Berufung zum Bischof der oldenburgischen Kirche den Artikel 1 unserer Kirchenordnung aufgenommen. Nach dem Hinweis auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, als dem alleinigen Herrn unserer Kirche, und der Feststellung, dass die altkirchlichen Bekenntnisse und die lutherischen Bekenntnisse der Reformation in Oldenburg ihre Gültigkeit haben, lautet der Absatz 3 folgendermaßen:

Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie weiß, dass ihr Bekenntnis nur dann in Geltung ist, wenn es jeweils in seiner Bedeutung für die Gegenwart ausgelegt, weitergebildet und bezeugt wird. Zu dieser Haltung verpflichtet sie auch die auf der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934 gefallene Entscheidung und die theologische Erklärung dieser Synode.

Für mich, der lutherisch getauft und reformiert konfirmiert und uniert ordiniert worden ist, aber auch für meine neue Heimatkirche war es aufgrund ihrer Geschichte und ihrer geltenden Ordnungen möglich, dass ein nicht aus der VELKD stammender Pastor Bischof der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg werden konnte.

Drei Feststellungen bilden den Schluss meines Statements.

1. Alles theologisch Notwendige steht bereits in der Präambel der existierenden Grundordnung der EKD.
2. Zu den rechtlichen Aspekten nimmt die Machbarkeitsstudie für die Novellierung der Grundordnung der EKD vom September 2002 qualifizierte Stellung. Notwendige Verbesserungen sind erwünscht und möglich.
3. Die oldenburgische Kirche will bis zur Klärung des Beratungsprozesses auf Seiten der VELKD und auf Seiten der sich neu konstituierenden UEK in der aus oldenburgischer Sicht bewährten Rolle eines Gaststatus vor allem auf theologischem und kirchenrechtlichem Gebiet mitarbeiten. Ein Beitritt in der einen oder anderen Organisationsform kommt für Oldenburg aus den dargelegten Gründen nicht in Frage.

Peter Krug